

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Bioenergie Oberland GbR, Am Busenberg 5 in 88454 Hochdorf mit Bescheid vom 16.10.2018, Az.: 54.2/51-16/8823.12 BC 058-02, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Beste verfügbare Technik (BVT-Merkblatt):

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die genehmigte Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt öffentlich bekannt gemacht:

Für diese Anlage sind bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig.

Weitere Informationen zur besten verfügbaren Technik erhalten Sie über die Internet-Präsenz des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken>

2. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird, ohne zeitliche Befristung, auf den nachfolgenden Seiten gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei der eingestellten Ausfertigung werden personen- und gebührenbezogene Daten/ Sachverhalte nicht mitabgedruckt; an deren Stelle steht eine Klammer mit drei Punkten „(...)“.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 29. Oktober 2018

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Bioenergie Oberland GbR
vertr. d. (...)
Am Busenberg 5
88454 Hochdorf

Tübingen 16.10.2018

Name (...)

Durchwahl 07071 757-(...)

07071 757-(...)

Aktenzeichen 54.2/51-16/8823.12 BC 058-02

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1805150135353

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

(...)

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Bioenergie Oberland GbR auf dem Betriebsgelände in Hochdorf, Gemarkung Schweinhausen, Busenberg 5

Antrag vom 24.05.2016 / 31.08.2016, zuletzt ergänzt am 11.09.2018

Anlagen

- 1 Antragsfertigung mit Genehmigungsvermerk
- 2 Antragsfertigungen ohne Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 24.05.2016 / 31.08.2016, zuletzt ergänzt am 11.09.2018, ergeht folgende

1. Entscheidung:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1.1 Der Bioenergie Oberland GbR, Am Busenberg 5 in 88454 Hochdorf, wird gemäß den §§ 4, 5, 6, 10, 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG¹ in Verbindung mit

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) (BImSchG), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV² sowie Nummer 1.2.2.2 Spalte c (V) des Anhangs hierzu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur Erweiterung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für gasförmige Brennstoffe (Biogas) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 4,62 MW_{FWL} am Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände in Hochdorf Gemarkung Schweinhausen, Flurstücke-Nrn. 366, 372, 372/1, 375 und 378.

1.1.2 Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von 889 kW für den flexiblen Anlagenbetrieb,
- die Standortverlegung des bestehenden Aktivkohlefilters sowie des Gasverdichters,
- die Änderung der Einsatzstoffmenge und -zusammensetzung sowie
- die Erweiterung der bestehenden Fahrsiloplatte,
- die Berücksichtigung der Entwässerung des Lagerplatzes auf Flurst. Nr. 372/1.

1.1.3 Die Anlage darf antragsgemäß mit folgenden Substraten betrieben werden:

- 23.000 t/a Maissilage
- 3.500 t/a Grassilage
- 3.000 t/a CCM
- 2.250 t/a Schrotgetreide
- 1.000 t/a GPS
- 8.910 t/a Separierter Feststoff aus Rindergülle
- 6.325 t/a Rinderfestmist
- 1.000 t/a Schafmist
- 1.000 t/a Geflügelkot

1.1.4 Die Anlage wird in den unter Nummer 4 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen bzw. den Festlegungen dieser Entscheidung zu errichten und zu betreiben.

1.1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Fahrsilolagerplatte auf den Flurstücken 366 und 378 mit ein.

1.1.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)

- 1.1.7 Die mit den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 28.11.2011 und 14.10.2013 getroffenen Regelungen gelten weiterhin, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 1.1.8 Die immissionsschutzrechtlichen Anordnung des Regierungspräsidiums vom 10.04.2017, Az. 54.2-7/8823.12 BC 058-02, hat darüber hinaus auch Gültigkeit für das neu errichtete BHKW Nr. 6.
- 1.2 Wasserrechtliche Entscheidung – Änderungserlaubnis nach § 8 WHG**
- 1.2.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.11.2011, AZ.: 54.2-P/8823-12 BC 058-02, wird hinsichtlich des Erlaubnisinhaltes und -umfanges wie folgt erweitert:
Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis umfasst auch das auf der Erweiterung der bestehenden Fahrsilolagerplatte auf den Flurstücken 366 und 378 sowie das auf dem Lagerplatz auf Flurst. Nr. 372/1 anfallende Niederschlagswasser.
- 1.2.2 Die unter Nummer 2.2 genannte Frist der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.11.2011, AZ.: 54.2-P/8823-12 BC 058-02 wird geändert auf **31.12.2033**.
- 1.2.3 Bestandteil dieser Entscheidung sind die unter Nr. 4 dieser Entscheidung aufgeführten, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehenen Planunterlagen.
- 1.2.4 Die mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 28.11.2011 und vom 14.10.2013 getroffenen Regelungen gelten weiterhin, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- 1.3 Die Bioenergie Oberland GbR trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 1.4 Für diese Entscheidung Gebühr in Höhe von (...) festgesetzt.**

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der ausgeführten Änderungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Nachweis der in Nebenbestimmung 2.1.6 genannten Anforderungen enthalten.
- 2.1.2 Die in vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen aufgeführten Maßnahmen zur Lärm- und Geruchsemissionsminderung bleiben unberührt – lediglich die Anschnittfläche der Fahrsiloanlage kann auf das in Ziff. 7.3.1 der Erläuterung im Antrag beschriebene Maß erhöht werden.
- 2.1.3 Die gesamte Biogasanlage (Bestand und hier genehmigte Änderungen) ist im Jahr 2018 von einem nach § 29 a BImSchG für den Fachbereich Explosionsschutz bekanntgegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen, sofern nicht bereits durch eine Wiederholungsprüfung erledigt³. Die Prüfung muss sich auf die Erfüllung sicherheitstechnischer Anforderungen erstrecken, insbesondere, ob:
- die Biogasanlage fachgerecht errichtet wurde,
 - die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind,
 - Schutzabstände (zwischen Fermentern, Gasspeichern und anderen Gebäuden/Einrichtungen/Grundstücksgrenzen) eingehalten sind,
 - Protokolle über die Dichtheitsprüfung des Gassystems und Gasspeichers vorliegen; andernfalls ist die Dichtheitsprüfung durchzuführen,
 - Be- und Entlüftung der Maschinen- und Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
 - der Blitzschutz der Biogasanlage ausreichend ist, bestimmt anhand einer Risikoanalyse gem. DIN V VDE 0185-305 Teil 2 in Verbindung mit der Richtlinie „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“ des VdS 2010;
 - ein Explosionsschutzdokument vorliegt und die explosionsgefährdeten Bereiche zutreffend ermittelt und dargestellt werden;
 - die 3 BHKWe am Standort Busenberg sowie die mit der Anlage verbundenen Satelliten-BHKWe beim Ausfall eines Gasverbrauchers automatisch zuschalten, bevor Behälter-Überdrucksicherungen ansprechen.
- Diese Überprüfung soll die Ergebnisse der nach der Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen (s. Hinweise A 2 und A 3) berücksichtigen.

³ S. Empfehlung der Umwelttechnik Bojahr aus Bericht vom 18.06.2012

Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens bis zum 15.01.2019 zu übersenden.

2.1.4 Emissionsmessungen sind entsprechend der

- Ziff. 1.2 der immissionsschutzrechtlichen Anordnung des Regierungspräsidiums vom 10.04.2017, Az. 54.2-7/8823.12 BC 058-02 und der
- Ziff. 4.1.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 28.11.2011, 54.2-P/8823-12 BC 058-02

sowie den weiteren, dort genannten Nebenbestimmungen zu Emissionsmessungen (Messplatz, Messmethoden, Messplanung und Messbericht) vorzunehmen.

2.1.5 Folgende vom Institut rw bauphysik in der Immissionsprognose vom 12.04.2016 (Teil des Antrages) vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen:

- Bei der Beschaffung von baulichen Anlagen oder Betriebseinrichtungen sind die Hersteller oder Lieferanten auf die Einhaltung der Schalleistungspegel, Schalldämmmaße bzw. Einfügungsdämpfungen zu verpflichten, die der Immissionsprognose zu Grunde liegen;
- Für den BHKW-Betrieb ist eine Kombination aus Absorptions- und Reflexions- bzw. Resonanzschalldämpfern zu verwenden;
- Bordwände von Kippern sind nach erfolgter Anlieferung von Substraten immer vor der Weiterfahrt zu schließen;
- Fahrer von Fahrzeugen, die der Zulieferung oder Abholung von Rohstoffen oder Gärresten dienen sowie Fahrer von Walzfahrzeugen und Radladern zur Substratversorgung der Biogasanlage sind auf eine defensive Fahrweise mit niedrigen Geräuschpegeln bei (An-)Fahrgeräuschen zu verpflichten.
- Die Anlieferung von pflanzlichen Rohstoffen zur Silagebereitung und die Abfuhr von Gärresten dürfen nur tagsüber erfolgen und ist gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm ausnahmsweise nachts (zwischen 22 und 6 Uhr) nur in maximal 10 Nächten je Kalenderjahr zulässig. Dabei ist der im Anhang des Lärmgutachtens (Pläne B1, B2 und B3) bezeichnete alternative Fahrweg zu benutzen.
- Während des Tankvorganges beim Gärresteabtransport sind Fahrzeugmotoren auszuschalten.

2.1.6 Der Anzeige zur Inbetriebnahme i. S. der o. g. Nebenbestimmung 2.1.1 ist eine Bestätigung beizufügen, dass und wie die unter Nummer 2.1.5 genannten baulichen Maßnahmen (ohne Verhaltensmaßnahmen von Fahrern) umgesetzt sind.

2.1.7 Änderungen in Art und Menge des zu vergärenden Substrates sind nur zulässig, wenn sie nicht zu einer Verminderung der Verweilzeit im gasdichten System oder zu einer Erhöhung der erforderlichen Lagerkapazität für den Gärreststoff beitragen.

Änderungen in Art und Menge des zu vergärenden Substrates sind dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

2.2 Wasserrecht

2.2.1 Gemäß § 68 Abs. 10 der AwSV⁴ ist die Anlage bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung zu versehen. Pläne zur Errichtung (Bauantrag oder BImSchG-Änderungsantrag) dieser Umwallung sind der zuständigen Baurechts- oder Wasserrechtsbehörde bis spätestens 01.08.2021 vorzulegen.

2.2.2 Sämtliche im Lagerkonzept benannten externen Gärrestlager müssen binnen einer Frist von 12 Monaten ab Bestandskraft dieser Entscheidung durch einen Fachbetrieb nach WHG vor Ort begutachtet und für geeignet befunden werden; die Prüfung kann auch durch einen fachkundigen Ingenieur des Wasser-/Abwasserwesens erfolgen, wenn er im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 54.2, bestimmt wird.

Die Eignungsnachweise sind den Wasserbehörden der Genehmigungsbehörde und des Landratsamtes innerhalb dieser Frist vorzulegen.

Die Bioenergie Oberland GbR ist verpflichtet, diese Prüfungen bei den Lagerverpächtern einzufordern und gewährleistet die fristgerechte Vorlage der o.g. Nachweise.

Unberührt von dieser Nebenbestimmung bleibt die Verpflichtung der Bioenergie Oberland GbR zur regelmäßigen Prüfung ihrer Behälter am Anlagenstandort gemäß § 47 der AwSV.

2.3 Landwirtschaftsrecht

2.3.1 Eine Vermischung von Gärresten mit Frischgülle ist nicht zulässig. Dies ist auch bei der Einlagerung von Gärresten an externen Standorten und Rückgabe an Lieferanten zu beachten.

2.3.2 Die Anforderungen des § 12 Düngeverordnung (DüV) an das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen sind zu erfüllen. Folgende Anforderungen sind hierbei dauerhaft zu beachten:
„Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Abs. 8 und 9 DüV verboten ist.“

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

- 2.3.3 Fällt ein in diesem Antrag oder im Antrag vom 17.05./08.08.2011 mit Ergänzungen, zuletzt am 17.10.2011, genehmigt durch die Entscheidung vom 28.11.2011 genanntes externes Gärrestelager durch Kündigung des Pachtvertrages oder andere Gründe weg, so ist dies unverzüglich der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Erklärung der Bioenergie Oberland GbR beizufügen, wie und innerhalb welcher Frist der entfallene Gärrestelageraum kompensiert wird. Bei nicht nachgewiesener erforderlicher Lagerkapazität kann die Immissionsschutzbehörde eine Verringerung des Substrateinsatzes in die Biogasanlage auf das Maß anordnen, dass die noch vorhandene Lagerkapazität bis 31.12.2019 für 7 Monate und ab 01.01.2020 für 9 Monate ausreicht; die Ermittlung der Lagerkapazität erfolgt anhand der Substrateinsätze und Gasbildungsdaten, die dem Antrag auf BImSchG-Genehmigung zu Grunde liegen.
- 2.3.4 Für den Fall, dass die Gärreste zurücknehmende Betriebe nicht über ausreichend geeignete Lagerkapazitäten verfügen, sind ersatzweise weitere Lagerkapazitäten nachzuweisen.
- 2.3.5 Bis zum 30.09.2019 ist dem Regierungspräsidium ein Nachweis darüber vorzulegen, dass gemäß § 12 Abs. 3 der Düngerverordnung⁵ ab dem 01.01.2020 für die Gärreste eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhanden ist. Bei der Lagerraumbedarfsermittlung sind anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte und verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen; weiter sind abgegebene Gärrestemengen (hier: 15.000 t/a) bei der Ermittlung des Lagerraumbedarfes ggfs. – je nach dann aktueller Auslegung der Düngerverordnung – nicht mehr in Abzug zu bringen.
- 2.3.6 Ab 01.01.2020 ist eine Mindestlagerdauer von 9 Monaten sicherzustellen (§ 12 Abs. 3 DüV). Dazu ist am Anlagenstandort zusätzlicher Lagerraum bereit zu stellen. Die Größe dieses Lagerraumes ist am Schreiben RA Glöggler vom 26.06.2018 an das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Biberach zu orientieren und ist mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.
- 2.3.7 Bis zum 01.01.2019 ist ein Antrag gemäß § 16 BImSchG zu stellen, dessen Gegenstand die Sicherstellung einer 9-monatigen Lagerkapazität ab dem 01.01.2020 ist.

⁵ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

- 2.3.8 Sollte der Zubau von Lagerraum für Gärreste gemäß Ziffer 2.3.6 zum 01.01.2020 nicht erfolgt sein, so ist der Substratinput in den Fermenter der Biogasanlage (Tabelle 8 in Verbindung mit Tabelle 10 des Antrages) um aliquot 2/9 zu reduzieren.
- 2.3.9 Die Betreiber nehmen an der aktuellen Rahmenvereinbarung mit dem Maschinenring Biberach e.V. teil und stellen dem Landwirtschaftsamt entsprechend der Vorgaben der Rahmenvereinbarung für das abgelaufene Kalenderjahr eine gebündelte Dokumentation (Lieferscheine, Analysen, Bilanzen u.a.) zur Abgabe und Verwertung der Nährstoffe zur Verfügung.
- 2.3.10 Die Lagerung von Gärresten in den in den Antragsunterlagen dargestellten externen Lagern und in den Lagern der Gärrest zurücknehmenden Betriebe ist mit Angabe des Verbringungsdatums und der Menge quartalsweise zu dokumentieren und der Maschinenring-Dokumentation beizufügen.
- 2.3.11 Bei der Aufnahme von separierten Gärresten, Schaf- und Rindermist und Geflügelkot in die Biogasanlage sind Lieferscheine mit Angaben zu den nach § 3 Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (Siehe § 3 Abs.1 Nr. 4 WDüngV) zu ermittelnden Nährstoffgehalten auszustellen und durch Aufnehmer und Abgeber zu unterschreiben. Bei der Aufnahme sind die Nährstoffgehalte mindestens je 500 to Separationsgut (separierter Feststoff aus Rindergülle) durch Laboranalysen zu ermitteln. Je Zulieferbetrieb ist für alle Einsatzstoffe (Separationsgut, Rindermist, Schafmist, Geflügelkot) jährlich mindestens 1 Laboranalyse anzufertigen. Die Lieferscheine sind der Dokumentation nach der Rahmenvereinbarung beizufügen.
- 2.3.12 Die in der Biogasanlage produzierten Gärreste sind mindestens monatlich durch ein unabhängiges Prüfinstitut auf ihren TS-Gehalt und ihren Nährstoffgehalt (Gesamt-N; Ammonium-N, P₂O₅, K₂O) zu untersuchen. Die Proben sind an der Abfüllstation vor einer Ausbringung bzw. Verbringung an andere Lagerstandorte zu entnehmen. Die Ergebnisse sind der Maschinenring-Dokumentation beizufügen. Für den Fall, dass sich nach einem Jahr zeigt, dass die Nährstoffgehalte weitgehend konstant sind, kann auf Antrag die Zahl der Proben in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde reduziert werden.

3. Begründung

I.

Die Bioenergie Oberland GbR beantragt die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in Hochdorf Gemarkung Schweinhausen, Flurstücke-Nrn. 366, 372, 372/1, 375 und 378. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von 889 kW für den flexiblen Anlagenbetrieb, Standortverlegung des bestehenden Aktivkohlefilters sowie des Gasverdichters, Änderung der Einsatzstoffmenge und -zusammensetzung sowie die Erweiterung einer bestehenden Fahrsiloplatte auf Flurstück Nr. 366 um eine Lagerfläche mit 404 m².

Die Erweiterung der Fahrsiloplatte auf den Flurstücken 366 und 378 ist bereits vollzogen, durch die beantragte Genehmigung soll sie nachträglich legalisiert werden.

Das Vorhaben stellt eine Erweiterung der Anlage gemäß Nummer 1.2.2.2 Spalte c (V) der 4. BImSchV dar. Die Biogasanlage unterliegt darüber hinaus den Nummern 8.6.3.1 Spalte c (G) und Spalte d (E), 9.1.1.2 Spalte c (V) und 9.36 Spalte c (V) der 4. BImSchV. Für die Erweiterung der Anlage war daher ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde am 24.05. 2016 / 31.08.2016 beim Regierungspräsidium Tübingen gestellt. Gleichzeitig wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG beantragt.

Ein Antrag auf die erforderliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.11.2011 wurde vom der Bioenergie Oberland GbR nicht ausdrücklich gestellt.

Parallel zum verfahrensgegenständlichen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zeigte die Bioenergie Oberland GbR dem Regierungspräsidium die immissionsschutzrechtliche Änderung durch Austausch des BHKW 1 durch BHKW 6 an. Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 06.11.2017, mit welcher diese Anzeige nach § 15 BImSchG der Errichtung und des Betriebs des BHKW 6 mit Nebeneinrichtungen sowie der temporären Außerbetriebnahme des typgleichen BHKW 1 bestätigt wurde, zog die Bioenergie Oberland GbR am 21.11.2017 den Antrag gemäß § 8a BImSchG vom 24.05.2016 / 31.08.2016 zurück.

Die Anlage liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sondergebiet Biogasanlage Busenberg“, dessen 2. Änderung seit dem 13.07.2017 rechtskräftig ist. Das Regierungspräsidium führte ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4, 5, 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG durch.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt. Verschiedene Aufslagenvorschläge und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Gemeinde Hochdorf wurde zu dem Vorhaben angehört. Unter der Voraussetzung, dass die Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Busenberg“ eingehalten werden, erhob die Gemeinde Hochdorf keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden der Bioenergie Oberland GbR am 16.11.2017 bestätigt. Der Antrag wurde öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 24.11.2017 sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums vom 04.12.2017 bis zum 14.03.2018. Der Antrag mit den Antragsunterlagen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Hochdorf sowie beim Regierungspräsidium Tübingen vom 04.12.2017 bis zum 03.01.2018 öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Von der Durchführung des am 14.03.2018 vorgesehenen Erörterungstermins wurde daher abgesehen, die Entscheidung hierüber wurde im Staatsanzeiger vom 16.02.2018 sowie im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.02.2018 bis 14.03.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kündigung eines externen Gärrestelagers im Februar 2018 wurde eine weitere Überarbeitung der Antragsunterlagen hinsichtlich des Gärrestelagerkonzepts notwendig. Der Nachweis ausreichender Gärrestelager im Sinne der aktuell gültigen Düngeverordnung musste neu geführt werden. Die Antragsunterlagen wurden dahingehend ergänzt und durch die untere Landwirtschaftsbehörde geprüft.

Das Verfahren verzögerte sich aus diesem Grund um die entsprechende Dauer, bis die Antragsunterlagen erneut vollständig vorlagen.

II.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV⁶ war zu prüfen, ob für dieses Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet.

Nach § 74 Abs. 1 UVPG⁷ sind deshalb die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG alte Fassung⁸ i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (S), Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 (A), Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. S. 3882)

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. S. 3370)

⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94), in der Fassung vom 11.08.2010

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebiets (Kriterien 2.1 und 2.2) ist durch den Standort des Vorhabens (vorhandene Bebauung, Bebauungsplan) nicht gegeben.

Der Flächenanspruch der zusätzlich zu den vorhandenen Behältern und Gebäuden beträgt ca. 405 m² (Erweiterung Fahrsiloplatte). Das neue BHKW wird im vorhandenen Gebäude errichtet. Bestandteil des Bebauungsplanes sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und die Ergänzung der Eingrünung der Anlage (siehe Bebauungsplan und Umweltbericht zum Bebauungsplan).

Einwirkungen auf bestehende Schutzflächen (Kriterium 2.3.):

Im näheren Einflussbereich der Anlage sind keine flächigen Schutzgebiete (Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutz- oder FFH-Gebiet). Ca. 550 m östlich der Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Wettenberger Ried“, das von den Emissionen der Biogasanlage jedoch nicht betroffen sein dürfte (s. Abschnitt 4 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Sondergebiet Biogasanlage Busenberg, 2. Änderung – Stand 22.02.2017). Im Einwirkungsbereich der Anlage gibt es keine Luftreinhaltegebiete (Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte).

Zur Absicherung der Bewertung der allgemeinen Vorprüfung sei auf die Unterlagen des Antrags verwiesen, speziell zu

- Geruch:

Aufgrund einer Geruchsimmissionsprognose des Büros iMA Richter & Röckle vom 21.07.2010 und dem Nachtrag in Ziff. 7.3 des Erläuterungsberichts vom 05.10.2017 sind erheblich belästigende Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft durch die Änderung der Anlage nicht zu besorgen.

- Lärm

Es liegt die Lärmimmissionsprognose des Institutes rw bauphysik vom 12.04.2016 vor. Die Lärmprognose bestätigt die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm, sofern bestimmte technische Vorkehrungen zur Emissionsminderung getroffen werden. Dies wird durch Nebenbestimmungen in der zu erteilenden Genehmigung sichergestellt.

- Gärrestelager und -verwertung

Die Biogasanlage verfügt über Gärrestelager am Standort und vertraglich verfügbare Gärrestelager außerhalb des Anlagenstandortes. Diese externen Gärrestelager sind notwendig, aber baulich nicht Gegenstand des Antrages. Auch wasser- und immissionsschutzrechtlich gehören sie nicht zur Anlage und unterliegen insofern nicht der Überwachung durch das Regierungspräsidium.

Nach aktuellen Bestimmungen ist ein Gärrestelagervolumen für 7 Monate erforderlich und

nachgewiesen, nach § 12 Abs. 3 der DüngeV könnten es mehr werden (9 Monate) – die Anforderung wäre bis 1. Januar 2020 zu erfüllen.

Das zuständige Landwirtschaftsamt des LRA Biberach hat die Erfüllungen der aktuellen und zukünftigen Anforderungen überprüft. Mit den externen Lagern wäre eine Lagerkapazität für 9 Monate vorhanden. Der Antragsteller hat sich verpflichtet, wegfallende externe Gärrestlager der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und ggfs. für entsprechenden Ersatz zu sorgen; andernfalls hat er den Substrateinsatz und die Anlageleistung auf das Maß zu drosseln, das ihm die erforderliche Gärrestlagerkapazität sichert. Dies wird über die Nebenbestimmungen Nummern 2.3.3 bis 2.3.8 geregelt.

- Entwässerung der Anlage:

Die Entwässerung der Betriebsflächen, insbesondere der Fahrsiloanlage ist durch das Entwässerungskonzept der ES tiefbauplanung vom 25.07.2016, ergänzt am 01.06.2017 einschließlich Lageplan Entwässerung und Wassermengenberechnung dargestellt. Das Schmutzwasser wird in einem gesonderten Behälter gesammelt und teilweise dem Fermenter der Biogasanlage zugeführt; nicht benötigtes Schmutzwasser wird wie Silagesickersaft auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht.

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Prüfung stellt das Regierungspräsidium fest, dass die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von deren Ausmaß, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität als nicht erheblich zu bewerten sind.

Gemäß § 3a UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht durchzuführen. Das Ergebnis wurde nach § 3a Satz 2 UVPG durch Einstellen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums vom 31.01.2018 bis 14.02.2018 öffentlich bekannt gegeben.

III.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Abs. 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Begründung zu Nebenbestimmung 2.3.2:

Im Antrag der Bioenergie Oberland GbR ist in Abschnitt 5.2 der Erläuterungen dargestellt, dass aktuell eine Lagerkapazität einschließlich externer Gärrestelager von 7 Monaten überschritten sei. Die genannten 7 Monate beziehen sich wohl auf die bisher nach VAWS und JGS-Merkblatt ermittelte erforderliche Gärrestelagerkapazität. In Abschnitt 5.2 der Erläuterungen ist dargestellt, dass „*das erforderliche Lagervolumen auf eine Lagerdauer von 9 Monaten hin geprüft werde*“. Eine erneute Prüfung hat sich an der jeweils aktuellen Auslegung der Düngeverordnung zu orientieren. Zum Zeitpunkt der Genehmigung ist noch nicht abschließend geklärt, ob bei Biogasanlagen ohne eigene betriebliche Aufbringungsflächen Dungabnahmeverträge und Gärrestelieferungen an Dritte, auch Substratlieferanten, auf die erforderliche Gärrestelagerkapazität angerechnet werden können. Zur Konkretisierung des im Antrag selbst offen gelassenen Prüfschrittes dient diese Nebenbestimmung.

Begründung zu Nebenbestimmung 2.3.4:

Sehr viele der angemieteten Lager befinden sich auf Hofstellen und wurden ursprünglich erstellt, um die Gülle aus den vorhandenen Tierhaltungsanlagen lagern zu können. Diese Tierhaltungsanlagen werden aktuell nicht genutzt, d.h. sie stehen leer, oder sie werden nur teilweise genutzt. Diese Anlagen könnten sehr schnell wieder in Betrieb genommen werden. Sollte dies der Fall sein, ist davon auszugehen, dass die Mietverträge sehr schnell wieder aufgelöst oder ignoriert werden. Sollten angemietete Anlagen nicht mehr voll zur Verfügung stehen, ist es wichtig, dass der Anlagenbetreiber umgehend für Ersatz sorgt und dies mit der Genehmigungsbehörde abstimmt.

Begründung zu Nebenbestimmung 2.3.9:

Die Verpflichtung zur Dokumentation gemäß der „Rahmenvereinbarung“ existiert bereits. Das Regelwerk (Rahmenvereinbarung) wurde aber erst dieses Jahr neu überarbeitet. Durch die Nebenbestimmung wird Bezug auf die „aktuelle Rahmenvereinbarung“ genommen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und des Ergebnisses der allgemeinen

Vorprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden.

IV.

Mit wasserrechtlicher Entscheidung vom 28.11.2011 wurde der Bioenergie Oberland die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das Niederschlagswasser des Betriebsgeländes zum einen Teil auf Flst. 367/1 über belebte Bodenschichten zu versickern und zum anderen Teil in die öffentliche Regenwasserkanalisation der Gemeinde Hochdorf einzuleiten. Die Erlaubnis erging unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen und unter der Befristung bis zum 31.12.2026. Die beantragte und bereits errichtete Erweiterung der Fahrsiloplatte hat eine Änderung der Entwässerung zur Folge; die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist deshalb notwendig. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung und die Einleitung des auf der erweiterten Fahrsiloplatte zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, welche nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 WG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn u.a. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Wenn das Vorhaben entsprechend den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Antragsunterlagen ausgeführt wird, ist keine Gewässerveränderung zu erwarten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würde.

Die Dauer der Erlaubnis wird neu befristet auf 15 Jahre. Für die Bemessung der Frist enthält das WHG keine Vorgaben. Die Behörde hat bei der Fristsetzung einen Ermessensspielraum. Mit der festgesetzten Frist sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums die Interessen des Antragstellers nach Planungssicherheit ausreichend gewahrt.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für die wasserrechtliche Entscheidung ergibt sich aus § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG.

4. Antragsunterlagen

Blätter / Pläne

Register 1 – Antragsstellung

1.1	Zusammenfassung	1
1.2	Formblatt 1.1	1
1.3	Formblatt 1.2	1

Register 2 – Antragsunterlagen

2.1	Erläuterungen/ Kurzbeschreibung des Vorhabens	40
2.2	Immissionsschutz	12
2.3	Bauvorlagen	14
2.4	Arbeitsschutz	3
2.5	Wassergefährdende Stoffe	1
2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	5

Register 3 – Sonstige Unterlagen

3.1	Inhaltsverzeichnis	1
3.2	Anlagenauslegung Einsatzstoffe	1
3.3	R&I –Fließschema/Ausführungsplan	1
3.4	Steuerung und übergeordnete Steuerung	2
3.5	Notfallkonzept	4
3.6	Nachweise über den Einbau von Recyclingmaterial In der Fahrsilolagerplatte	8
3.7	Störfallkonzept	19
3.8	Geräuschemissionsprognose	43
3.9	Entwässerung Siloanlage	
	3.9.1 Pläne	15
	3.9.2 Allgemeine Rechenlaufinformationen (inkl. Ausbreitungsrechnungen)	61
	3.9.3 Kurzerläuterung	7
	3.9.4 Lageplan	2
	3.9.5 Lageplan mit Flächenangaben	2
	3.9.6 Lageplan mit Luftbild	2
	3.9.7 Wassermengenberechnung	8
3.10	Datenblatt geplantes BHKW	46
3.11	Datenblatt Gasfackel	1
3.12	Auflistung und Berechnung der Gärrestelager	3
3.13	Vertragsunterlagen aller externen Pachtgärrestelager	101

5. Gebühr

(...)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(...)

7. Hinweise

7.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

7.2 Anlagen- und Betriebssicherheit, Arbeitsschutz

7.2.1 Die Anlage und ihr Betrieb unterliegen den Grundpflichten gemäß § 3 bis § 8a der Störfallverordnung⁹.

Daher sind

- das Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und zu aktualisieren, insbesondere nach Änderungen der Anlage;
- Änderungen i. S. des § 7 rechtzeitig anzuzeigen,
- der Immissionsschutzbehörde Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Störfall) mitzuteilen,
- im Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig zu beraten,
- gemäß § 8a die Öffentlichkeit zu informieren.

7.2.2 Bei Errichtung und Betrieb der Biogasanlage sind besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen gemäß § 11 und Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung¹⁰ (GefStoffV) zu beachten.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen i. S. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Für sie gelten auch

⁹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)

¹⁰ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)

Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung¹¹ sowie die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2152 /TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines“, TRBS 2152 Teil 2 / TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“, TRBS 2152 Teil 3 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“, TRBS 2152 Teil 4 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“ und TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“.

Weiter sind die Anforderungen der TRGS 529 - Technische Regeln für Gefahrstoffe - *Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas* einschlägig und zu beachten.

7.2.3 Sämtliche Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach den §§ 15 und 16 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend von einer befähigten Person oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihrer Montage, Installation und sicheren Funktion zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen spätestens alle 3 Jahre durchgeführt werden und die Prüfergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

7.2.4 Auf die Verpflichtung zur Gefährdungsermittlung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Biostoffverordnung wird verwiesen.

7.3 Wasserrecht

7.3.1 Für die Biogasanlage gelten wasserrechtliche Anforderungen der AwSV.

In der AwSV finden sich zu Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft in § 37 konkrete Regelungen; für JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) gelten die §§ 24 Absatz 1 und 2 und § 51 sowie Anlage 7.

7.3.2 § 19 AwSV – Anforderungen an die Entwässerung

Im Umgang mit Gärsubstraten oder Gärresten verunreinigten Niederschlagswassers ist § 19 Abs. 5 AwSV zu beachten (Anforderungen an die Entwässerung).

7.3.3 § 45 AwSV – Fachbetriebspflicht, Ausnahmen

¹¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)

Biogasanlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.

7.3.4 § 46 AwSV – Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers von Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 wird hingewiesen. Der Betreiber hat die Anlage alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

7.3.5 § 47 AwSV – Prüfung durch Sachverständige

Prüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden.

7.3.6 § 70 AwSV - Prüffristen für bestehende Anlagen

Auf die Prüffristen für bestehende Anlagen nach § 70 AwSV wird hingewiesen.

7.3.7 Nummer 7 der Anlage 7 zur AwSV regelt Anforderungen an bestehende Anlagen, also an Ihre Dunglagerstätten, Güllebehälter, Gärrestelager, Fahrsilos, Vorgruben und Abfüllflächen. Die Anforderungen gelten auch für externe Substratlager (Gärreste!) und sind vom jeweiligen Anlagenbetreiber einzuhalten. Externe Gärrestelager unterliegen nicht der Aufsicht des Regierungspräsidiums.